

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

50/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, H e r z e l e, H a r t l e b, S t e n d e b a c h
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Rückstellung des Druck- und Verlagsunternehmens "Vorwärts A.G.".

-.--

Die Druck- und Verlagsanstalt "Vorwärts" bildet einen Teil jener Vermögenswerte der Sozialdemokratischen Partei, die auf Grund des 1. Rückstellungsgesetzes der Sozialistischen Partei Österreichs überantwortet wurden. Dieses Unternehmen wurde seinerzeit vom Regime Dollfuß beschlagnahmt.

Es wird nun behauptet, die vom Krauland-Ministerium als öffentliche Verwalter eingesetzten Vertrauensleute der SPÖ hätten sich nicht nur das seinerzeitige Vermögen zurückerstatten lassen, sondern auch den gesamten, sehr erheblichen Vermögenszuwachs, den dieses Unternehmen seit 1934 gewonnen hat. Bei diesen Vermögenswerten handle es sich u.a. um den gesamten neuangeschafften Maschinenpark, um neuangeschafften Realitätenbesitz, um angekaufte Druckereien und Verlagsrechte, z.B. die ehemalige Grossdeutsche "Österreichische Druck- und Verlags A.G.", die ehemalige "Kronenzeitung", die "Kleine Kriegszeitung" etc. Diese Vermögensmassen, die einen Wert von mehreren Dutzend Millionen darstellen, hätten als ehemalige Vermögen der aufgelösten NSDAP (Eher-Verlag) im Sinne des Verbotsgesetzes nur zu Gunsten der Republik Österreich eingezogen werden dürfen. Es heisst nun, die gerichtliche Instanz, die über die Rückgabe und den Umfang der Rückgabeverpflichtung dieser Parteivermögen zu entscheiden hatte, nämlich die Rückstellungskommission, sei gar nicht damit befasst gewesen, sondern das Krauland-Ministerium habe einen "internen Rückstellungsvergleich" geschlossen.

Dabei soll nicht in Rechnung gestellt worden sein:

1. dass das Vermögen der "Vorwärts AG." im Jahre 1934 sich im Konkursstatus befand,
2. dass sowohl durch die Verwaltungskommission in den Jahren 1934-1938 als auch durch die darauffolgende Eher-Verwaltung enorme Investitionen und Modernisierungen durchgeführt wurden,
3. dass in den Jahren seit 1934 eine Reihe von Druck- und Verlagsrechten und anderen Firmenrechten erworben wurde,
4. dass neue Liegenschaften in derselben Zeit angekauft wurden.

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

Aus dem den unterzeichneten Abgeordneten vorliegenden Sachverhalt geht somit hervor, dass durch die Rückstellung der Druck- und Verlagsanstalt Vorwärts AG. der Sozialistischen Partei Österreichs ein grosser Vermögensvorteil erwachsen ist, der in einem krassen Missverhältnis zu dem der Sozialdemokratischen Partei im Jahre 1934 gehörigen Vermögen steht.

Anlässlich der Verabschiedung des 1. Rückstellungsgesetzes im Parlament führte der Berichterstatter Dr. Tschadek aus:

"Ein selbstverständlicher Grundsatz des Rückstellungsgesetzes ist, dass jeder nur das bekommen kann, was er verloren hat. Niemand hat das Recht, das Vermögen eines anderen zu fordern oder das Vermögen eines anderen für sich in Anspruch zu nehmen ..."

Da die unterzeichneten Abgeordneten den ihnen bekannten Sachverhalt hinsichtlich der Rückstellung der Druck- und Verlagsanstalt "Vorwärts" mit dem Sinn der Rückstellungsgesetzgebung in Einklang zu bringen nicht in der Lage sind, richten sie an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, die Rückstellung der Druck- und Verlagsanstalt "Vorwärts" als im Sinne der Rechtsordnung liegend darzustellen?

-. - . - . - .